

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Lübeck GmbH (Netzbetreiber) für die Herstellung eines Glasfaser-Netzanschlusses

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadtwerke Lübeck GmbH (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im jeweiligen Auftragsformular sowie zu den im Preisblatt genannten Preisen und Bedingungen sowie zu diesen Bedingungen einen Glasfaser-Netzanschluss an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das Glasfaser-Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Herstellung eines Glasfaser-Netzanschlusses sind

- a) die Belegenheit der Anschlussstelle im Ausbaubereich des Netzbetreibers,
- b) die Erklärung des Grundstückseigentümers, mit dem Anschluss seines Grundstücks an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers einverstanden zu sein (sog. „Grundstückseigentümergeklärung“),
- c) ein schriftlicher Auftrag zur Herstellung eines Glasfaser-Netzanschlusses.

1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Ausnahmen von der Kostenpflichtigkeit können im Rahmen von Sonderaktionen der Stadtwerke Lübeck GmbH geregelt sein und setzen den Abschluss eines Internetzugangsdienstes (z.B. TraveFlat PLUS, LueConnect oder LueConnect Pro) mit dem Netzbetreiber voraus. Die weiteren Bedingungen für einen kostenfreien Netzanschluss werden in der jeweiligen Informationsbroschüre bzw. auf der Internetseite der Stadtwerke Lübeck GmbH bekannt gegeben.

2. Vertragsumfang

2.1 Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL).

2.2 Vor Baubeginn wird der Netzbetreiber gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und dem Kunden eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen und in diesem Rahmen alle wesentlichen und erforderlichen Maßnahmen mit dem Grundstückseigentümer sowie dem Kunden abstimmen. Die wesentlichen Punkte hierzu werden in einem Begehungsprotokoll sowie einer Netzanschlussskizze festgehalten.

2.3 Die Anschlussleitung wird der Netzbetreiber je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen. Vom Angebot abweichende Varianten können einvernehmlich abgestimmt werden. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie in einer Textform festgehalten sind und beide Parteien dem zustimmen.

2.4 Bei der Buchung eines Internetzugangsdienstes stellt der Kunde sicher, dass eine funktionsfähige Haushaltsteckdose in einer Entfernung von bis zu 5 m zum Netzabschlussgerät zur Verfügung steht. Soll eine Glasfaser-Gebäudeverkabelung hergestellt werden, stellt der Kunde sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses fertiggestellt ist. Hierfür erhält jeder Kunde, der ein Internetzugangsdienst bestellt, bei Bedarf ein kostenloses Inhouse-Verkabelungsset (Easy Installations-Kit). Jedes weitere Set wird dem Kunden entsprechend dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt. Entstehen aufgrund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Gebäudeverkabelung Mehrkosten, so sind diese vom Kunden zu tragen. Bei Mehrfamilienhäusern wird die Glasfaser-Gebäudeverkabelung bei der Buchung eines Internetzugangsdienstes von dem Netzbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen sowie die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere durch die Trave-Netz GmbH, planen und ausführen zu lassen.

2.6 Die Nutzung von Internetzugangsdiensten (z.B. TraveFlat Plus, dem LueConnect oder dem LueConnect Pro) ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrags enthalten, sondern ergibt sich vielmehr aus einem gesondert abzuschließenden Vertrag.

2.7 Alle Maßnahmen zur Herstellung des Netzanschlusses werden nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung bzw. der Installation geltenden Stand der Technik sowie den technischen Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Vertrag über die Herstellung eines Netzanschlusses kommt zustande, wenn die Stadtwerke Lübeck den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt.

4. Preise

4.1 Die Konditionen für einen Netzanschluss ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt.

4.2 Kündigt der Kunde, der im Rahmen einer Sonderaktion den Glasfaser-Anschluss kostenfrei erhalten hat, den unter Ziffer 1.3 geschlossenen Vertrag mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des Netzanschlusses an das Glasfaser-Netz des Netzbetreibers, so verpflichtet sich der Kunde, dem Netzbetreiber den Preis für die Installation eines Hausanschlusses ohne Dienst entsprechend dem aktuellen Preisblatt rückwirkend zu entrichten. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Internetzugangsdiensten durch den Netzbetreiber vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere wenn der Vertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt wird. Kündigt der Kunde wegen Umzug, kann der Mieter oder neue Eigentümer innerhalb von drei Monaten in den Vertrag über die Nutzung von Internetzugangsdiensten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber eintreten, damit die Kostenerstattung entfällt.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag über die Herstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaser-Anschlüsse nicht gegeben sind oder nachträglich wegfallen.

5.2 Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde keinen Vertrag über die Nutzung von Internetzugangsdiensten mit dem Netzbetreiber abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Internetzugangsdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Netzbetreiber zu vertreten hat, insbesondere wegen Zahlungsverzugs. Entsprechendes gilt bei Unwirksamkeit der Grundstückseigentümergeklärung. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses anfallenden Kosten unter Berücksichtigung des Baufortschritts zu berechnen.

5.3 Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen erzielen, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag über die Herstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten.

6. Haftung

6.1 Der Netzbetreiber haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der Netzbetreiber für leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Netzbetreiber jedoch nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal ist die Haftung beschränkt auf den Wert der vertraglich vereinbarten Auftragssumme. Der Netzbetreiber haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Liefergegenstände und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen.

7. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation

7.1 Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber über die Nutzung von Internetzugangsdiensten abzubauen; dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Internetzugangsdiensten erneut einen solchen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließt. Beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, kann der Netzbetreiber eine angemessene Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur bei gewichtigen Gründen verweigert werden.

8.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Etwaigen AGB des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers wird ausdrücklich widersprochen.

8.4 Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig ist oder wird, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.